

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Lohnabrechnung – Beantragung einer neuen Betriebsnummer unter Verwendung der Unternehmensnummer

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 21.03.2024 wie folgt informiert:

Für die Beantragung einer neuen Betriebsnummer hat seit dem 1. Januar 2024 zuvor die Beantragung der Unternehmensnummer bei den Unfallversicherungsträgern zu erfolgen. Aufgrund deren Prüfung verzögert sich die Betriebsnummernvergabe erheblich. Dies wirkt sich insbesondere bei der Sofortmeldung und der A1-Meldung aus. Ohne eine Betriebsnummer können beide Verfahren nicht angestoßen werden. Wir haben uns daraufhin bereits im Januar mit der Dachorganisation der Berufsgenossenschaft, der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und dem Betriebsnummernservice, aber auch mit dem BMAS in Verbindung gesetzt und Verbesserungen angemahnt. Die DGUV hatte uns aufgrund einer Zusicherung im Januar leider erst jetzt das in der Anlage beigefügte Hinweisblatt (Anlage) zukommen lassen. Wir möchten Sie um Weitergabe dieser Informationsschrift auf den Ihnen möglichen Wegen an den Berufsstand bitten.

Das BMAS hat beiden Stellen eine Verbesserung dieses Verfahrens aufgegeben. Eine technische Lösung soll nach unseren Informationen zum 1. September 2024 implementiert sein, sodass es im Regelfall zu einer automatischen Vergabe der Unternehmensnummer kommen wird